

Diziplinarordnung für die Kindergarten-, Primar- und Oberstufe der Schule Arosa und Mittelschanfigg



Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und die dazugehörigen Verordnungen

Art. 1 Zweck und Grundlagen

Für Schulbehörden und Lehrpersonen ist die Disziplinarordnung die Grundlage zur Sicherung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Disziplinarordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens und gilt für alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Oberstufe der beiden Schulstandorte Arosa und Mittelschanfigg.

Art. 2 Institution

Die Schule als Institution kann für die Dauer der Schulzeit von 07.30 bis 17.30 Uhr für das gesamte Schulareal sowie für Schullager, Schulreisen, Exkursionen etc. besondere Weisungen erlassen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäss Schulgesetz unterstützen. In die Institutionsgewalt eingeschlossen sind sämtliche Schulanlagen inkl. Kindergärten.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Schulleitung trägt, in enger Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beteiligten, die Verantwortung für die Einhaltung der Disziplinarordnung.

Art. 4 Geltungsbereich

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen, wie Schulreisen, Sporttagen, Klassenlagern, Lehrausgängen sowie für die Dauer von Lagern und Schulsporianlässen. Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Art. 5 Disziplinarverstösse

Disziplinarmaßnahmen können bei Verstössen gegen die Schul- und Disziplinarordnung, die Schulhausordnung sowie gegen Gesetze, Verordnungen oder Reglemente angeordnet werden. Als Disziplinarverstösse gelten unter anderem:

- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

- häufig wiederkehrende Unpünktlichkeit
- Störung des Unterrichts
- Arbeitsverweigerung
- Nichtbefolgen von Weisungen und Nichteinhalten von Abmachungen
- verbale, mediale, emotionale oder körperliche Gewalt
- Diebstahl oder Entwendung
- Eindringen in fremde Datenbereiche
- vorsätzliche Beschädigungen von Gebäulichkeiten, Schul- und Fachräumen, von Mobiliar und Schulmaterial und Privateigentum anderer Schülerinnen und Schüler
- Aufbewahren und Herumzeigen von Medien und Daten mit rassistischem, pornografischem und gewalttätigem Inhalt
- unbewilligte Inbetriebnahme von elektronischen Geräten, wie Smartphones etc. im Schulhaus
- Verlassen des Schulareals ohne Bewilligung
- Konsum, Besitz und Verteilen von alkoholhaltigen Getränken, Tabak- und Raucherwaren und anderen Suchtmitteln sowie der Handel damit
- Tragen von Waffen und Imitationen von Waffen

Art. 6 Disziplinarmaßnahmen

Je nach Häufigkeit und Schwere des Vergehens werden die folgenden Disziplinarmaßnahmen ergriffen:

1. durch die Lehrperson

- mündliche Ermahnung mit Information der Erziehungsberechtigten bei Bedarf
- schriftliche Ermahnung mit Information der Erziehungsberechtigten
- sinnvolle Zusatzarbeit als Hausaufgabe
- zusätzlich sinnvolle Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht einer Betreuungsperson, nach vorgängiger Information der Erziehungsberechtigten
- kurzfristige Versetzung in eine andere Klasse oder in einen anderen Raum mit einem Arbeitsauftrag und entsprechender Beaufsichtigung
- Ausschluss von Klassenanlässen, wie Exkursionen, Schulreisen etc. mit gleichzeitigem Besuch des Unterrichts in einer anderen Klasse oder mit auswärtigen Schnuppertagen
- Konfiszieren von Gegenständen

2. durch die zuständige Schulleitung

- schriftliche Verwarnung mit Information an die Erziehungsberechtigten

- zusätzlich sinnvolle Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht einer Betreuungsperson, nach vorgängiger Information der Erziehungsberechtigten
- Ausschluss von der Teilnahme an einem Lager oder einer mehrtägigen Schulreise
- befristete Versetzung in eine andere Klasse

3. durch den Schulrat

- Androhung des Schulausschlusses
- befristeter oder unbefristeter Schulausschluss
- Versetzung in eine andere Klasse
- Anzeige gegen die Erziehungsberechtigten bei den zuständigen kantonalen Behörden bei Verstössen gegen gesetzliche Regelungen

Unzulässige Disziplinar massnahmen sind insbesondere

- Blossstellen
- Körperstrafen
- Kollektivstrafen
- Einschliessen
- Notenabzug

Disziplinarverstösse werden in die Schuldatenbank „LehrerOffice“ eingetragen und können auf die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis Auswirkungen haben.

Art. 7 Verfahren

Bei Anordnung einer Disziplinar massnahme ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls notwendig, sind die Erziehungsberechtigten miteinzubeziehen. Sind der Sachverhalt und die angeordnete Massnahme unbestritten, kann auf eine formale Anhörung verzichtet werden. Im Streitfall können sich die Beteiligten an die nächsthöhere Instanz wenden.

Die Lehrperson kann über einen mündlichen oder schriftlichen Verweis Strafaufgaben, Sonderarbeiten oder Arrest (Nachsitzen) bis zu einem Halbtage und die Schulleitung bis zu zwei Halbtagen verfügen. Die Schulbehörde kann alle Disziplinarstrafen anordnen.

Art. 8 Rechtspflege gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

8.1 Ersatzvornahme

Das Departement ist befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften an Stelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

8.2 Beitragskürzungen

Das Departement ist berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft oder an eine Institution der Sonderschulung zu kürzen, falls diese ihren Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachkommt.

8.3 Rechtsweg

- Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion, können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport (AVS) weitergezogen werden. Das AVS kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligem Bereich können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

8.4 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich gegen Artikel 68 des Schulgesetzes verstösst, wird von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die Disziplinarordnung ist den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und den Mitgliedern des Hausdienstes nach Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen und auf der Website der Schule zu publizieren. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Schuljahres die für die Schülerinnen und Schüler geltenden Abschnitte dieser Disziplinarordnung stufengerecht bekannt zu machen.

Art. 10 Inkrafttreten

Vom Schulrat am 21.08.2023 genehmigt und auf den 28. August 2023 in Kraft gesetzt. Ersetzt alle bisherigen Versionen.

Im Namen des Schulrates

Thomas Häring



Präsident